

Absender:

An das
Bayerische Staatsministerium der Justiz
Personalabteilung
Prielmayerstraße 7
80097 München

_____, _____
Ort Datum

Bewerbung um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst

Einstellungstermin: _____

Anlage(n)

- 1 Bewerbungsbogen nebst dienstrechtlichen Erklärungen I - VII
- 1 Lebenslauf
- 1 Kopie des Zeugnisses über die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife
- 1 Kopie des Zeugnisses über die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung
- 1 Kopie des Zeugnisses über die Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über das schriftliche Ergebnis
- 1 Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- 1 Erklärung zur Erfüllung des Anforderungsprofils von Notarinnen und Notaren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den beigelegten Unterlagen bewerbe ich mich um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst zum oben genannten Einstellungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bewerbung um Übernahme in den notariellen Anwärtendienst

_____ Titel, Vor- und Nachname, ggf. Namenszusatz und/oder Geburtsname		
_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsort	_____ Staatsangehörigkeit(en)
_____ Anschrift: Straße, Nr., ggf. Adresszusatz, PLZ, Ort		
_____ E-Mail-Adresse	_____ Mobilnummer	
_____ Familienstand	_____ Zahl und Alter der Kinder	
Möchten Sie Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen machen? (Eine Pflicht hierzu besteht nicht.)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____		

_____ Datum der Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife	_____ Prüfungsort (ggf. Bundesland)	_____ Durchschnittsnote
_____ Studienort(e) und ggf. ausländische Abschlüsse		
_____ Datum der Ersten Juristischen Prüfung	_____ Prüfungsort (ggf. Bundesland)	_____ Endergebnis

_____ Datum der Zweiten Juristischen Staatsprüfung	_____ Termin zur mündlichen Prüfung (sofern die mündliche Prüfung noch nicht abgelegt wurde)	
_____ Prüfungsort (ggf. Bundesland)	_____ Note schriftlicher Teil	_____ Endergebnis (sofern dieses bereits vorliegt)
Hinweis: Sofern Sie die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht in Bayern abgelegt haben, reichen Sie bitte zusammen mit Ihrer Bewerbung eine Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde über die erzielten schriftlichen und mündlichen Einzelnoten ein. Kann diese nicht innerhalb der Bewerbungsfrist beigebracht werden, ist eine Nachreichung möglich.		

_____ Möglicher Termin für den Dienstantritt bei Einstellungen im Frühjahr: 1.3./1.4./1.5. bei Einstellungen im Herbst: 1.9./1.10./1.11.	Haben Sie bereits an einer Notarstelle hospitiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei _____ _____ Hinweis: Bitte erläutern Sie Ihre Erfahrungen in Ihrer Erklärung zur Erfüllung des Anforderungsprofils.
---	--

Datum

Unterschrift

I.

Erklärung zu Ermittlungsverfahren

Hinweis:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Eine gerichtliche Verurteilung ist daher auch dann zu offenbaren, wenn diese Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen wäre (§ 53 Abs. 2 BZRG). Nicht zu offenbaren sind dagegen Verurteilungen, wenn die Verurteilung aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).

Ich versichere, dass

- ich nicht gerichtlich vorbestraft bin,
- gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und
- gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist.

Soweit ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist oder anhängig war:

- Mit der Einsicht in die betreffenden Straf- und Ermittlungsakten, Aktenzeichen _____, bin ich einverstanden. Aktenführende Behörde ist _____.

Bitte erläutern Sie den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt unter Angabe des Aktenzeichens **auf einem gesonderten Blatt**.

Ort

Datum

Unterschrift

II.

Erklärung zu wirtschaftlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass

ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe und in der Verfügung über mein Vermögen nicht durch eine gerichtliche Anordnung beschränkt bin.

Ort

Datum

Unterschrift

III.

Erklärung zu Rechtsanwaltstätigkeit oder Beamten- / Richterverhältnis

Ich erkläre, dass

1. ich nicht als Rechtsanwalt tätig bin und die Zulassung als Rechtsanwalt nicht beantragt habe.

 - ich seit _____ als Rechtsanwalt (oder vergleichbarer Beruf im Ausland) zugelassen bin bei:
_____.

 - ich die Zulassung als Rechtsanwalt (oder vergleichbarer Beruf im Ausland) beantragt habe bei:
_____.
2. ich nicht in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehe.

 - ich derzeit in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe / auf Zeit / auf Lebenszeit stehe
als _____
bei _____.

Ort

Datum

Unterschrift

IV.

Einverständnis

mit der Einsicht in die Referendar-Personalakte und die Prüfungsakten

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

mit der Einsicht in meine Referendar-Personalakte sowie in die Prüfungsakten einverstanden bin.

Die Referendar-Personalakten werden von folgender Stelle geführt:

_____.

Geschäftszeichen: _____.

Ort

Datum

Unterschrift

V.

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952-Az.:1BvBl51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956-Az.:1BvB251 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche

Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Familienname, Vorname(n)

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift

VI.

Fragebogen

zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein

Ja, in folgende/r/n Organisation/en:*)

Zeitraum

Funktion

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein

Ja, folgende Organisation/en oder andere verfassungsfeindliche Bestrebung/en:*)

Zeitraum

Art der Unterstützung

- 3.1 Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/ für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein

Ja*)

Zeitraum

Funktion, bzw. Art der Unterstützung

- 3.2 Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/ Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:*)

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:*)

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) -siehe Anlage - eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Erholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

Familienname, Vorname(n)

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift

*) Bitte falls erforderlich Beiblatt verwenden.

A u s z u g a u s d e r
**Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue
im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue - VerftöD)**

vom 3. Dezember 1991 (StAnz Nr. 49),

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27 September 2016 (AllMBl. S. 2138ff)

Teil 2 - Das Verfahren

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
 - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
 - 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
 - 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:
 - Islamische Republik Afghanistan
 - Arabische Republik Ägypten
 - Demokratische Volksrepublik Algerien
 - Königreich Bahrain
 - Volksrepublik Bangladesch
 - Staat Eritrea
 - Republik Indonesien
 - Republik Irak
 - Islamische Republik Iran
 - Staat Israel - Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit -
 - Republik Jemen
 - Haschemitisches Königreich Jordanien
 - Republik Kasachstan
 - Kirgisische Republik
 - Staat Kuwait
 - Libanesische Republik
 - Libyen
 - Königreich Marokko
 - Islamische Republik Mauretanien
 - Sultanat Oman
 - Islamische Republik Pakistan
 - Königreich Saudi-Arabien
 - Bundesrepublik Somalia
 - Republik Sudan
 - Arabische Republik Syrien
 - Republik Tadschikistan
 - Tunesische Republik
 - Turkmenistan
 - Republik Usbekistan
 - Vereinigte Arabische Emirate
 - 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen - sogenannte Staatenlose - oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
 - 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und

erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.

Teil 3 - Besonderheiten bei der Berufung in das Richterverhältnis

Bei der Berufung von Personen in ein Richterverhältnis, die unabhängig von einem Einstellungsverfahren erfolgt, gelten ferner die folgenden Grundsätze:

1. Vor jeder erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis ist gemäß Teil 2 Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen. Teil 2 Nr. 4.4, 5 und 6 gilt entsprechend.
2. Abweichend von Nr. 1 unterbleibt die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis bereits seit mindestens drei Jahren im Dienst des Freistaates Bayern tätig ist und keine besonderen Verdachtsmomente bestehen.

Hinweis: Das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen steht auf der Website gesondert zum Download bereit.

VII.

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology - Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology - Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

Nein

Ja, nämlich*)
(Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

Nein

Ja, nämlich*)
(Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

Nein

Ja, nämlich*)
(Bezeichnung)

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell ?

Nein

Ja, nämlich*)
(Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

Nein

Ja

Familienname, Vorname(n)

--

Ort, Datum

--

Unterschrift

*) Bitte falls erforderlich Beiblatt verwenden.

Hinweis: Diese Information ist für Ihre Unterlagen bestimmt und bei der Bewerbung nicht einzureichen.

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 29. Oktober 1996 Nr. 476 - 1 - 160
(Bayer. Staatsanzeiger 1996 Nr. 44)**

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage ***) befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, daß ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

*) Siehe den Fragebogen auf der vorhergehenden Seite

Hinweis: Diese Information ist für Ihre Unterlagen bestimmt und bei der Bewerbung nicht einzureichen.

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten
im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den notariellen Anwärterdienst

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Einstellung in den notariellen Anwärterdienst.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Bayerische Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7
80335 München
Telefon: 089 5597-0
E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de.

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
Prielmayerstraße 7
80335 München
Telefon: 089 5597-01
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stmj.bayern.de

3. Zweck der Datenverarbeitung im Einstellungsverfahren ist es, das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen prüfen und eine Auswahlentscheidung in Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Bewerberauswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung treffen zu können.
 - a) Hierzu werden Sie insbesondere aufgefordert, folgende Bewerbungsunterlagen zu übermitteln:
 - einen ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - eine Erklärung zu Ermittlungsverfahren,
 - eine Erklärung dazu, ob Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und ob Sie in der Verfügung über Ihr Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind,
 - eine Erklärung dazu, ob Sie gegenwärtig zur Rechtsanwaltschaft (oder einem vergleichbaren Beruf im Ausland) zugelassen sind bzw. die Zulassung beantragt haben oder in einem Beamten- bzw. Richterverhältnis stehen,
 - eine Erklärung dazu, ob Sie mit der Einsichtnahme in Ihre Referendar-Personalakte und die Prüfungsakten einverstanden sind,

- eine Erklärung zur Verfassungstreue samt ausgefülltem Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue,
- einen ausgefüllten Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation,
- einen lückenlosen Lebenslauf sowie einschlägige Leistungsnachweise,
- eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
- eine Erklärung, welche konkreten Eigenschaften und Fähigkeiten Sie mitbringen, die erkennen lassen, dass Sie die wesentlichen Kriterien des Anforderungsprofils erfüllen.

Die erforderlichen Unterlagen sind unter <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/notare/>, Unterpunkt „Bewerbungsverfahren“, zusammengestellt. Die entsprechenden Vordrucke und Formulare sind in dem vorliegenden Konvolut enthalten. Alle Daten, die uns von Ihnen im Rahmen Ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, werden von uns gespeichert.

- b) Soweit aufgrund Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs neben der Referendar-Personalakte weitere Personalakten eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers über ein vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst über Sie geführt wurden, werden diese mit Ihrem Einvernehmen zur Einsichtnahme angefordert.
- c) Im Falle der Einladung zum Vorstellungsgespräch wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BZRG durch das Staatsministerium der Justiz als oberster Landesbehörde eingeholt.
- d) Kommen Sie für eine Einstellung in den notariellen Anwärterdienst in Betracht, ist zur Klärung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in den notariellen Anwärterdienst eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich, der Sie sich am zuständigen Gesundheitsamt unterziehen müssen. Hierfür benötigen Sie einen Gutachtensauftrag gemäß Art. 11 GDVG, Nr. 2 GesZVV, den wir Ihnen übergeben, so dass Sie diesen an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten können.

Hinweis: Hinsichtlich der Übermittlung des auf Grundlage dieser Einstellungsuntersuchung erstellten Gesundheitszeugnisses an uns werden Sie durch das Gesundheitsamt um Einwilligung gebeten, Nr. 2.3, 2.4 GesZVV. Das Gesundheitsamt übermittelt sodann ein Gesundheitszeugnis, das das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung dokumentiert. Nähere Informationen zur Erhebung und -verarbeitung der Daten im Rahmen der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung entnehmen Sie bitte der

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. Mai 2016, „Zeugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsverordnung - GesZVV)“, abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2120_G_085.

- e) Auf Grundlage der erhobenen Daten prüfen wir, ob die Einstellungsvoraussetzungen für die Einstellung im staatlichen Bereich gegeben sind. Kommt es zu einer Einstellung, werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses personenbezogene Daten verarbeitet, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist (z.B. Ernennung zum Notarassessor, Genehmigungen, dienstliche Beurteilungen). Hierzu wird eine Personalakte angelegt.
- f) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) und e), Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 lit. b) und h), Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 BayBG analog, § 64d BNotO, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.
4. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Staatsministerium der Justiz als Einstellungsbehörde an folgende weitere externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:
- Bundesamt für Justiz zur Einholung der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
 - in besonders dringlichen Fällen: direkte Erteilung des Gutachtenauftrags zur Einstellungsuntersuchung an das zuständige Gesundheitsamt,
 - bisherige Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstelle, ggf. einschließlich der ihr übergeordneten obersten Dienstbehörde, zur Anforderung der Referendar-Personalakte und ggf. existierende Personalakten eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers,
 - zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht im Falle etwaiger Ermittlungs- oder Strafverfahren,
 - soweit im Einzelfall erforderlich: Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfassungstreueprüfung.

Zur Einholung der o.g. Auskünfte von Dritten (unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Gesundheitszeugnis, bisherigen Personalakten im öffentlichen Dienst,

Anforderung von Unterlagen bzgl. etwaiger Strafverfahren) wird den jeweils zuständigen Stellen unter Nennung Ihrer persönlichen Kontaktdaten mitgeteilt, dass Ihre Einstellung in den notariellen Anwärterdienst beabsichtigt ist.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden zudem der Landesnotarkammer Bayern zur Durchführung der Anhörung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BNotO übermittelt.

Bei einer Einstellung werden Ihre personenbezogenen Daten, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverwalter, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung oder Entlassung aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung oder Durchführung eines wegen einer Amtspflichtverletzung zu führenden Verfahrens aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 64d BNotO übermittelt.

5. Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme innerhalb der internen IT-Infrastruktur sowie mithilfe der Unisys Deutschland GmbH als Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an sonstige dritte Stellen erfolgt nicht, soweit Sie nicht hierüber gesondert informiert und ggf. um Einwilligung gebeten werden.
6. Ihre innerhalb des Bewerbungsprozesses gewonnenen personenbezogenen Daten speichern wir – je nach Ausgang des Bewerbungsverfahrens – mindestens für sechs Monate: Sollten Sie während des Bewerbungsverfahrens Ihre Bewerbung zurückziehen, vernichten wir die von Ihnen im Rahmen der Bewerbung übermittelten Daten nach Ablauf von sechs Monaten nach Ihrer Mitteilung über die Bewerbungsrücknahme. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich. Im Falle nicht erfolgreicher Bewerbungen erfolgt die Löschung Ihrer Bewerbungsdaten grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung der Absage. Im Falle der Teilnahme am Vorstellungsgespräch gilt dies auch für die hierüber erhobenen personenbezogenen Daten. Die Aufbewahrung während dieses Zeitraums erfolgt zur Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Einstellungsentscheidungen. Nach Ablauf dieser Jahresfrist werden alle personenbezogenen Daten vernichtet bzw. gelöscht. Soweit die Daten zu diesem Zeitpunkt wegen eines anhängigen Rechtsstreits zur Vorlage bei Gericht benötigt werden, erfolgt die Löschung der Daten bei rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

7. Im Falle der Einstellung richtet sich die Speicherung, Löschung und Vernichtung Ihrer Personaldaten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses nach den Art. 103 ff. BayBG analog, insbesondere Art. 110 BayBG analog.
8. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, Art. 107 BayBG analog).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, Art. 106 und 109 BayBG analog).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO, Art. 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG analog).
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift:	Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse:	Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon:	089 212672-0
Telefax:	089 212672-50
E-Mail:	poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet:	https://www.datenschutz-bayern.de/

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wird innerhalb des laufenden Einstellungsverfahrens die Löschung der Bewerbungsdaten begehrt, wird dies grundsätzlich als Rücknahme der Bewerbung gewertet. Dies führt zur Beendigung der Prüfung Ihrer Bewerbung in dem konkreten Einstellungstermin. Die Möglichkeit der erneuten Bewerbung in späteren Einstellungsterminen bleibt davon unberührt.